

9 Ta 313/17
28 Ca 5648/17
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A.
A-Straße, A-Stadt

- Klägerin -

gegen

Firma B.
B-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte C.
C-Straße, C-Stadt

- Beschwerdeführer -

hat das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 9, Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Dr. Förchner, ohne mündliche Verhandlung am 10. Januar 2018 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagtenvertreters wird der Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 11.09.2017 - 28 Ca 5648/17 - unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen teilweise abgeändert.

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird festgesetzt auf 1.599,56 €.

Gründe:

I.

Die Klägerin klagte in einem durch Vergleich beendeten Verfahren u. a. auf Feststellung, dass eine außerordentliche Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht zum 15.05.2017, sondern erst zum 31.05.2017 aufgelöst hat, sowie auf Annahmeverzugsentgelt für die Zeit vom 16.05. bis 31.05.2017.

Das Arbeitsgericht hat bei der Festsetzung des Gegenstandswerts den Kündigungsschutzantrag nicht als werterhöhend berücksichtigt, da hier Identität mit dem Antrag auf Zahlung von Annahmeverzugsentgelt bestehe.

Gegen diesen dem Beklagtenvertreter am 14.09.2017 zugestellten Beschluss wendet sich die am 28.09.2017 eingegangene Beschwerde. Sie macht geltend, der Kündigungsschutzantrag sei mit dem Bruttoquartalsverdienst, mindestens aber mit einem Bruttomonatsgehalt zu bewerten. Eine wirtschaftliche Identität zwischen Annahmeverzugsvergütung und Kündigungsschutzantrag bestehe nicht.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die Beschwerde ist nach § 33 Abs. 1 S. 1 und 3 RVG statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt. Der gem. § 33 Abs. 3 S. 1 RVG erforderliche Beschwerdewert von 200,- € ist überschritten.

2. Die Beschwerde ist zum Teil begründet. Bei der Festsetzung des Gegenstandswerts sind die Werte für den Kündigungsschutzantrag und den Annahmeverzugsantrag zu addieren. Allerdings ist der Kündigungsschutzantrag infolge des befristeten Feststellungsantrags nur mit einem halben Monatsentgelt zu bewerten.

Die Wertfestsetzung hatte nach § 33 Abs. 1 RVG zu erfolgen, da die Gerichtsgebühren wegen der vollständigen Beendigung des Rechtsstreits vor dem Arbeitsgericht ohne streitige Verhandlung entfallen (§ 3 Abs. 2 GKG, Anlage 1 Teil 8 Nr. 8 Nr. 8210 GKG) und somit keine gerichtliche Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren erfolgt. Die Wertfestsetzung des Arbeitsgerichts hat sich dabei gem. § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG an den Wertvorschriften der ZPO und des GKG zu orientieren.

2.1. Der Wert des Kündigungsschutzantrags ist vorliegend mit einem halben Bruttomonatsgehalt zu bewerten, da die Klägerin mit dem befristeten Kündigungsschutzantrag nur die Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses für einen halben Monat begehrt. § 42 Abs. 2 S. 1 GKG setzt keinen Mindeststreitwert für Bestandsschutzstreitigkeiten fest, sondern nach seinem klaren Wortlaut („höchstens“) eine Obergrenze.

2.2. Der Wert des Kündigungsschutzantrags ist mit dem Wert des Annahmeverzugsanspruchs und den weiteren Zahlungsansprüchen zusammenzurechnen.

2.2.1. Eine Zusammenrechnung ist nicht wegen wirtschaftlicher Identität des Kündigungsschutzantrags mit dem Annahmeverzugsanspruch ausgeschlossen.

Nach § 39 GKG werden mehrere im selben Verfahren und im selben Rechtszug geltend gemachte Streitgegenstände zusammengerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Regelungen über eine nicht vorzunehmende Zusammenrechnung finden sich in § 42 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GKG für Abfindungen und in § 45 Abs. 1 S. 3 GKG für Widerklagen und

Hilfsanträge, soweit sie denselben Gegenstand betreffen wie der Hauptantrag. Dabei handelt es sich bei dem Begriff des Gegenstands in § 45 Abs. 1 S. 3 GKG um einen selbstständigen kostenrechtlichen Begriff, der eine wirtschaftliche Betrachtung erfordert. Eine Zusammenrechnung hat dort zu erfolgen, wo eine wirtschaftliche Werthäufung entsteht und nicht ein wirtschaftlich identisches Interesse betroffen ist. Wirtschaftliche Identität liegt vor, wenn die in ein Eventualverhältnis gestellten Ansprüche nicht in der Weise nebeneinander bestehen können, dass die vom Kläger gesetzte Bedingung fortgedacht allen stattgegeben werden könnte, sondern dass die Verurteilung gemäß dem einen Antrag notwendigerweise die Abweisung des anderen Antrags nach sich zöge (BGH, 12.09.2013 - I ZR 59/11, Rn. 6, m. w. N.; BGH, 12.04.2010 - II ZR 34/07, zur Widerklage m. w. N.).

Diese Formel ist aber nicht geeignet, sämtliche Konstellationen angemessen zu bewerten. (Schneider/Volpert/Fölsch-Kurpat, *Gesamtes Kostenrecht*, § 45 GKG, Rn. 16). Eine Zusammenrechnung hat auch zu unterbleiben, wenn mehrere nebeneinander geltend gemachte Streitgegenstände identisch sind (BDPZ/Dörndorfer, *GKG*, § 39 Rn. 1, m. w. N.). Wo trotz prozessualer Anspruchsmehrheiten keine wirtschaftliche Werthäufung entsteht, darf auch keine Zusammenrechnung erfolgen (BGH, 29.01.1987 - V ZR 136/86). Eine derartige die Wertaddition ausschließende wirtschaftliche Identität wird z. B. angenommen bei gegen Gesamtschuldner gerichteten gleichen Ansprüchen (BGH, 25.11.2003 - VI ZR 418/02, m. w. N.), subjektiver Klagehäufung bei Geltendmachung eines unteilbaren Unterlassungsanspruchs (BGH, 29.01.1987 - V ZR 136/86), wechselseitigem Verlangen nach Freigabe eines hinterlegten Betrags oder Klage auf Feststellung der Gültigkeit eines Kaufvertrags und auf Herausgabe der Kaufsache, Räumungsverlangen des Vermieters und Fortsetzungsverlangen des Mieters (Schneider/Volpert/Fölsch, a. a. O., § 45 Rn. 18 mit weiteren Beispielen). All diesen Fällen ist gemeinsam, dass um eine Sache oder einen Anspruch gestritten wird, wenn auch unter unterschiedlichen rechtlichen Aspekten. Ein typisches Beispiel aus dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ist der Anspruch auf Weiterbeschäftigung und die Freistellung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung.

Ob hinsichtlich des Kündigungsschutzantrags und des Antrags auf Zahlung von Annahmeverzugsentgelt für die Zeit nach dem streitigen Ende des Arbeitsverhältnisses wirtschaftliche Identität vorliegt, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten (Überblick über

den Streitstand s. Germelmann, ArbGG, § 12, Rn. 112 und KR/Friedrich, ArbGG, § 4, Rn. 279 b).

Zum Teil wird eine wirtschaftliche Identität des Kündigungsschutzantrags jedenfalls mit dem Annahmeverzugsanspruch für die ersten drei Monate nach dem vermeintlichen Beendigungstermin bejaht (LAG Baden-Württemberg, 18.12.2009 - 5 Ta 155/09, Rn. 12 ff., m. w. N.; Sächsisches LAG, 23.06.2015 - 4 Ta 7/15 (8), unter Aufgabe von Sächsisches LAG 21.06.2007 - 4 Ta 10/07). Zugrunde liegt dieser Auffassung wohl der Gedanke, der Leistungsantrag und der Feststellungsantrag hätten keinen selbstständigen Wert, da der Leistungsantrag lediglich die Folgerung aus dem Feststellungsantrag ziehe. Der Leistungsantrag stelle die wirtschaftliche Seite des Feststellungsantrags dar (Germelmann, ArbGG, § 4, Rn. 114). Zum Teil wird eine wirtschaftliche Identität nur dann bejaht, wenn der Erfolg der Zahlungsklage allein vom Ausgang der Bestandsstreitigkeit abhängt und nicht noch andere Anspruchsvoraussetzungen des Annahmeverzugsanspruchs zwischen den Parteien in Streit stehen (LAG Nürnberg, 02.07.2015 - 4 Ta 60/15, Rn. 22 ff.; 02.12.2003 - 9 Ta 190/03, Rn. 30 ff.; LAG Sachsen-Anhalt, 05.02.2013 - 1 Ta 172/12).

Die Gegenmeinung verneint das Vorliegen einer wirtschaftlichen Identität (LAG München, 14.12.2012 - 6 Ta 404/12; 23.11.2017 - 8 Ta 378/17; LAG Düsseldorf, 16.06.2017 - 4 Ta 211/11, mit ausführlicher Begründung; Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Gesamtes Arbeitsrecht, § 42 GKG, Rn. 49). Es sei nicht ausreichend, dass die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung Vorfrage des Annahmeverzugsanspruchs sei, dessen Bestehen auch noch von anderen Voraussetzungen abhängt. Darüber hinaus stehe auch bei Obsiegen mit dem Kündigungsschutzrechtsstreit noch nicht einmal fest, ob während des Verzugszeitraums überhaupt ein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Auch habe die Kündigungsschutzklage einen überschießenden, von der Zahlungsklage nicht konsumierten Wert. Dieser sei allein aus sozialen Gründen auf den Dreimonatszeitraum begrenzt (LAG Düsseldorf, 16.06.2017 - 4 Ta 211/11, Rn. 21 ff.).

Dieser Auffassung ist zu folgen. Eine wirtschaftliche Identität liegt nicht vor. Mit der Kündigungsschutzklage und dem von der Unwirksamkeit der Kündigung abhängigen Annahmeverzugsanspruch liegen zwei Streitgegenstände vor, die wirtschaftlich nicht identisch sind. Die Entscheidung über den einen Streitgegenstand bestimmt nicht immer auch die Ent-

scheidung über den anderen Gegenstand. Vielmehr kann vorliegend der Anspruch auf Annahmeverzug auch dann zu verneinen sein, wenn die Kündigungsschutzklage zugunsten des Klägers entschieden wird. Die Vorentscheidung der Kündigungsschutzklage begründet keine wirtschaftliche Identität. Eine wirtschaftliche Identität kann auch nicht dadurch hergestellt werden, dass man sie nur in den Fällen annimmt, bei denen lediglich der Bestand des Arbeitsverhältnisses und nicht weitere Voraussetzungen des Annahmeverzugs streitig sind. Ob hinsichtlich zweier Gegenstände wirtschaftliche Identität gegeben ist, oder ein wirtschaftlicher Mehrwert besteht, ergibt sich aus dem Verhältnis, in dem die streitigen Gegenstände zueinander stehen; ob es sich, wie z. B. bei Weiterbeschäftigung und Freistellung, um die „Kehrseite derselben Medaille“ handelt. Das Vorliegen wirtschaftlicher Identität ist deshalb nicht davon abhängig, wie sich der Beklagte auf die Klage einlässt und ob der Antrag zusätzlichen Aufwand verursacht.

Eine wirtschaftliche Identität ausschließende wirtschaftliche Werthäufung bei einem Nebeneinander von Kündigungsschutzklage und Annahmeverzugsansprüchen kann auch nicht deshalb verneint werden, weil deren Streitwerte für den Zeitraum von drei Monaten nach dem streitigen Beendigungszeitpunkt (unter Außerachtlassung von Forderungsübergängen usw.) häufig betragsmäßig übereinstimmen. Wie das LAG Düsseldorf zutreffend ausführt, geht der wirtschaftliche Wert einer Kündigungsschutzklage deutlich über drei Monatsgehälter hinaus und ist nur aus sozialpolitischen Gründen nach § 42 Abs. 2 S. 1 GKG auf diesen Wert begrenzt. Die Kündigungsschutzklage ist nicht nur eine Zwischenfeststellungsklage (§ 256 Abs. 2 ZPO), die die Durchsetzung künftiger Annahmeverzugsansprüche oder sonstiger Leistungsansprüche erleichtern soll. Mit der Kündigungsschutzklage verfolgt der Arbeitnehmer vielmehr primär und originär die Bestandssicherung seines Arbeitsverhältnisses. Sie ist nach § 4 KSchG hierfür auch zwingende Voraussetzung. Darüber hinaus ist selbst bei der Zwischenfeststellungsklage anerkannt, dass der Wert der Leistungsklage und der Zwischenfeststellungsklage zu addieren sind, wenn der Gegenstand der Zwischenfeststellungsklage sich außerhalb des Gegenstandes der Hauptklage bewegt und die Feststellung neben der Verurteilung zur Leistung eine selbstständige Bedeutung hat (MüKomm/Becker-Eberhard, ZPO, § 256, Rn. 96). Letzteres kann der Kündigungsschutzklage in keiner Weise abgesprochen werden.

2.2.2. Eine Zusammenrechnung hat auch nicht infolge des im GKG zum Ausdruck kommenden Ziels, die Streitwerte im arbeitsgerichtlichen Verfahren niedrig zu halten, zu unterbleiben.

Der Gesetzgeber hat mit § 42 Abs. 2 S. 1 GKG und § 42 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 GKG zum Ausdruck gebracht, dass ein sozialpolitisches Interesse daran besteht, die Streitwert im arbeitsgerichtlichen Verfahren gering zu halten. Er hat jedoch gleichwohl nur einige wenige Ausnahmenvorschriften aufgenommen. Für künftig fällig werdende Zahlungsansprüche hat er eine Privilegierung erst für Ansprüche ab einem Zeitraum von mehr als drei Jahren vorgesehen. Unabhängig von der streitigen Frage, ob § 42 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 Hs. 2 GKG Annahmeverzugsansprüche überhaupt erfassen, kann dieser Regelung jedenfalls nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber eine Begrenzung der Streitwerte für Annahmeverzugsklage für die ersten Monate nach dem streitigen Beendigungstermin beabsichtigt hat. § 42 Abs. 2 S. 1 GKG hebt nach seinem Wortlaut nur auf Bestandsstreitigkeiten ab und rechtfertigt deshalb keine Zusammenrechnung mit anderen Streitgegenständen (LAG München, 14.12.2012 - 6 Ta 404/12). Da es sich bei den streitwertbegrenzenden Vorschriften um Ausnahmeregelungen handelt, ist für eine großzügige Auslegung kein Raum. Auch ein grundsätzlich anerkanntes Interesse, die Kostenlast zu reduzieren, rechtfertigt nicht eine Streitwertbegrenzung (hierzu ausführlich Sächsisches LAG, 21.06.2007 - 4 Ta 10/07, Rn. 37 f.; LAG Düsseldorf, 16.06.2017 - 4 Ta 211/17, Rn. 26). Ob in einem Verfahren vermeidbare Kosten verursacht werden, ist für die Bemessung des Gegenstandswerts ohne Bedeutung (BAG, 19.10.2010 - 2 AZR 194/10 (A), Rn. 5).

3. Die Gerichtsgebühr nach Nr. 8614 der Anlage 1 zum GKG wird wegen des teilweisen Obsiegens um die Hälfte ermäßigt.

4. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 33 Abs. 4 S. 3 RVG).

Dr. Förchner